

Informationen zur Mitgliedschaft bei der ekom21 -KGRZ Hessen

Wer wir sind

- Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtsfähigkeit
- Rechtsrahmen: DV-VerbundG, Zweckverband, Satzung und Benutzungsordnung
- über 400 Mitglieder, u.a. das Land Hessen, alle Landkreise und fast alle Städte und Gemeinden
- Rechtsaufsicht durch das Regierungspräsidium Gießen
- Geschäftsstellen in Gießen, Darmstadt und Kassel
- Full-Service IT-Dienstleister mit umfassenden IT-Produktportfolio
- 24/7 Rechenzentrumsbetrieb
- zertifiziert nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz (BSI)
- Fast 600 Mitarbeiter betreuen rund 29.000 Endanwender

Ihre Stellung als Mitglied

- Keine Abnahmeverpflichtung
- Keine Verpflichtung Geschäftsanteile zu zeichnen
- Keine Beitrittsgelder
- Keine Mitgliedsbeiträge
- Keine Majorisierung durch einzelne Mitglieder (20% Stimmendeckelung)
- Kontrolle der ekom21 über die Verbandsversammlung

Wirtschaftliche Situation

- **In keiner Weise mit dem KGRZ Wiesbaden vergleichbar!**
- Kontinuierliche **Verbesserung des Jahresergebnisses:**

Jahr	Umsatzerlöse	Jahresergebnis	Eigenkapital- quote
2014	90.215.822 €	210.940 €	46,1 Mio.
2015	95.353.344 €	43.898 €	44,2 Mio.
2016	105.619.866 €	310.777 €	42,8 Mio.
2017	113.927.497 €	423.139 €	40,4 Mio.
2018	137.389.953 €	540.319 €	36,4 Mio.
2019	162.862.462 €	718.964 €	34,4 Mio.
2020 (Prognose)	207.825.000 €	916.000 €	

- Anlagenvermögen von ca. 26 Mio EUR (Gebäude, Rechenzentrum, Software etc.)
- Profitable Beteiligungen (u.a. Softplan Informatik GmbH, KIV Thüringen GmbH, Lorenz GmbH)

- Implementierung interner Überwachungsmechanismen (z.B. geregeltes Berichtswesen und Risikomanagement)
- Modernes Produktportfolio mit bundesweiter Nutzung (Digitalisierungsplattform civento, emeld21, owi21, kfz21 etc.)

Kommunalbericht 2020 des Hessischen Rechnungshofs

„Wirtschaftlich war die ekom21 – KGRZ Hessen im Prüfungszeitraum gut aufgestellt und konnte zur Finanzierung auf Verbandsumlagen verzichten. **Die ekom21 – KGRZ Hessen wies eine angemessene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf.**

Das **Leistungsangebot war vielfältig** und wurde von den Mitgliedern im Prüfungszeitraum mit steigendem Umfang nachgefragt. **Die Leistungen waren kostendeckend.**

Das **Geschäftsvolumen** der ekom21 – KGRZ Hessen **stieg im Prüfungszeitraum um 56 Prozent an (Umsatzerlöse)**. Obwohl sich auch der Materialaufwand annähernd verdoppelte, stieg der Personalaufwand in geringerem Maße (36 Prozent).

Der Bedarf zur **Digitalisierung von Verwaltungsleistungen** ist dadurch - neben den ohnehin schon bestehenden gesetzlichen Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes - nochmals gestiegen. Die ekom21 – KGRZ Hessen hat hierfür die **Prozessplattform civento** entwickelt, die den Kommunen vom Land Hessen für fünf Jahre unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll. **Damit wären die Weichen gestellt**, um gemeinsam mit dem Land auf einheitlicher Ebene standardisierte Lösungen bereit zu stellen und kleinteilige Insellösungen vermeiden zu können.“

Ausgewählte, aktuelle Neu-Mitglieder

- Main-Taunus-Kreises
- Rheingau-Taunus-Kreis
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Selters (Taunus)
- Kreisstadt Hofheim am Taunus
- Landeshauptstadt Wiesbaden
- Stadt Idstein
- Stadt Schwalbach am Taunus
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Lorch am Rhein
- Stadt Bad Camberg
- Kreisstadt Hofheim am Taunus
- Stadt Waldeck
- Gemeinde Hünfelden u.a.

Rechtlicher Rahmen

- **Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG)**

§ 2

Kommunale Gebietsrechenzentren

(1) Das ekom 21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen und das in Abwicklung befindliche Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Kommunalen Gebietsrechenzentren führen die ihnen aufgrund Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik aus und können weitere, durch Satzung bestimmte Aufgaben übernehmen und Tätigkeiten ausüben. Es finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Auflösung und Abwicklung eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums gelten die §§ 27 und 41 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

(3) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren sind berechtigt, Benutzerentgelte zu erheben.

(4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kommunalen Gebietsrechenzentren gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen.

- **Verbandssatzung:**

SATZUNG

DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

§ 3 Aufgaben

(1) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat die Aufgabe Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikkunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, insbesondere entsprechend dem Bedarf der Mitglieder:

1. die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
2. bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. Programme und Verfahren zu entwickeln und zu pflegen, speziell landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden,
4. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
5. Auswahl und Beschaffung von Hardware und Software,
6. die Übernahme oder Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten für die Mitglieder und andere öffentliche Auftraggeber einschließlich der Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren und der gelegentlichen, gemeinsamen Auftragsvergabe (Zentrale Beschaffungsstelle),
7. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit, soweit sich dies auf Fragestellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bezieht.
8. Beratung, Unterstützung und Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Identifizierungssystemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement.

(2) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen arbeitet mit dem Land Hessen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung zusammen.